



Smart decisions. Lasting value.

Aktuelle Informationen zu

- Umsatzerlös
- Kurzarbeit

Unter Berücksichtigung der aktuellen
Informationen bis zum 01.11.2020

Der Newsletter enthält die aktuellen publizierten Entwicklungen.

Umsatzersatz

Grundsatzinformation, Voraussetzungen

Was bedeutet Umsatzersatz?

- Betriebe die durch die erlassene **COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** (COVID-19-SchuMaV) unmittelbar und intensiv betroffen sind, bekommen im Rahmen des **Umsatzersatzes 80%** des im selben Zeitraum des **Vorjahres erwirtschafteten Umsatz** ersetzt.

Welche Voraussetzungen sind für den Umsatzersatz notwendig?

- Die genauen Voraussetzungen werden in einer – noch in Erarbeitung befindlichen – **Richtlinie** festgehalten werden.
- Die Betroffenheit durch die COVID-19-SchuMaV wird notwendig sein. Insofern fallen die Branchen jedenfalls darunter.
 - Hotellerie
 - Gastronomie
 - Freizeitgestaltung (insb. Schwimmbäder, Theater, Freizeitparks, Fitnessstudios, etc.)
 - Kultur
 - Veranstalter
- Wie die Grenze **unmittelbare oder mittelbare Betroffenheit** zu ziehen ist, wird durch die Richtlinie festgelegt werden.
- Grundsätzlich sind für **nicht direkt betroffene Betriebe** die Maßnahmen **Fixkostenzuschuss Phase II** bzw. die **Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds** vorgesehen.

Die betroffenen Branchen werden nach dem ÖNACE-Code in der Richtlinie aufgezählt!

Praktischer Hinweis:

Stellen Sie bitte sicher, dass Ihr **ÖNACE-Code korrekt** ist bzw. **gegebenenfalls korrigiert/angepasst** wird. Dieser ist eine wesentliche Grundvoraussetzung!

Umsatzersatz

Ablauf

Müssen Daten für den Antrag aufbereitet werden?

- Die Daten werden von der Finanzverwaltung **automatisch aus Vergangenheitsdaten** übernommen.
- Für **Neugründer** wird es Sonderregelungen geben – es wird hier auf **zuverlässige Plandaten oder Ähnliches** zurückgegriffen werden (dies in Anlehnung an Bestimmungen zum Fixkostenzuschuss!).
- Für Betriebe deren **wirtschaftliche Daten im Vergleichszeitraum** (aufgrund von Schließungen, Revisionen, Kapazitätserweiterungen, ...) nicht valide sind, sind Maßnahmen vorgesehen die einen **wirtschaftlich sinnvollen Vergleich** zulassen.
- Sollten der Finanzverwaltung nicht die genauen Daten für einzelne Monate vorliegen (bspw. Quartals-UVA), wird es zu **vereinfachten Herleitungen** kommen.

Wie erfolgt die Abwicklung?

- Die Abwicklung erfolgt über Finanzonline!
- Die Anträge können vom Betrieb selbst oder dessen beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfolgen.

Wann können Anträge gestellt werden?

- Die Beantragung wird unmittelbar nach der Freischaltung via FinanzOnline möglich sein.
- Die Anträge müssen spätestens bis 15. Dezember 2020 gestellt werden.

Wann erfolgen erste Auszahlungen?

- Erste Auszahlungen sollten innerhalb einer Woche erfolgen. Mögliche längere Zeiträume in der Anfangsphase sind zu bedenken.

Praktischer Hinweis:

Kontrollieren Sie Ihre Vorjahresdaten, ob diese hinsichtlich eines Vergleiches nicht **repräsentativ** sind! Mit der Richtlinie sollten entsprechende Modifikationen für Sonderthemen präsentiert werden.

Umsatzersatz

Sonstiges

Müssen Leistungen aus dem Umsatzersatz zurückbezahlt werden?

- Die Beiträge sind grundsätzlich nicht rückzahlbar.
- Im Falle von Kontrollen oder aber auch Missbräuchen sind Rückzahlungen möglich.
- Änderungen in den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts können ebenfalls zu Rückzahlungen führen.

Wie erfolgt die Kontrolle?

- Die Abwicklung erfolgt automationsunterstützt durch die Finanzverwaltung durch Plausibilisierung.
- Die Antragsinformationen, die Auszahlungshöhe und die Voraussetzungen werden im Nachhinein kontrolliert.

Gibt es einen Maximalbetrag an Unterstützung?

- Aufgrund von Vorgaben auf europäischer Ebene sind Beiträge mit max. EUR 800.000 begrenzt.
- Achtung! In diese Summe sind auch bereits erhaltene Beiträge aus anderen COVID-Maßnahmen (Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss, NPO-Unterstützungsfonds) miteinzubeziehen.

Was ist sonst zu beachten?

- Da diese Maßnahme mit der bestmöglichen Sicherstellung von Beschäftigung einhergeht, gibt es für diese Betriebe ein **Kündigungsverbot**.
- In diesem Zusammenhang wird es zu einer **Anpassung der Regelungen zur Kurzarbeit** kommen.

Praktischer Hinweis:

Beachten Sie bereits erhaltene Unterstützungsmaßnahmen. Unter Umständen ist dadurch Ihr möglicher Maximalbetrag schon ausgeschöpft.

Ausblick Kurzarbeit

Welche Modifikationen gibt es bei der Kurzarbeit?

Wer ist von der Anpassung der Kurzarbeit Phase III betroffen?

- Betroffen sind entgegen ersten Ankündigungen **nur geschlossene Bereiche!**

Was ändert sich bei der Beschäftigung?

- Für den Zeitraum der Schließung (derzeit November) ist eine 0% Beschäftigung möglich!

Wie ist hier bei der Beantragung vorzugehen?

- Die Beantragung kann bis 20.11. rückwirkend per Anfang November gestellt werden.

Für Beschäftigte im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, welche vom Lockdown betroffen sind, wird es eine € 100 Trinkgeld-Entschädigung geben!

Unsere Experten für Ihre Unterstützung



Andreas Maier
Partner, Leiter Corona Task-Force

andreas.maier@crowe-sot.at



Anton Schmidl
Partner

anton.schmidl@crowe-sot.at



Maximilian Schmidl
Experte, Corona Task-Force

maximilian.schmidl@crowe-sot.at



Bettina Schratzer
Expertin, Corona Task-Force

bettina.schratzer@crowe-sot.at



Alexandra Unterweger
Expertin, Corona Task-Force

alexandra.unterweger@crowe-sot.at

Für den Inhalt verantwortlich: Mag Andreas Maier

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Crowe SOT übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Crowe SOT übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.